

## **Satzung** **Der Schützengilde von 1612 des Fleckens Bardowick e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **Schützengilde von 1612 des Fleckens Bardowick e.V.** und hat seinen Sitz in Bardowick.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die frühere Entstehung der Gilde ist urkundlich nicht nachweisbar. Von 1612 datiert lediglich der noch vorhandene silberne Vogel an der Schützenkönigskette mit dem daran befindlichen ersten Königsschild von 1625 (gestiftet von Hardtwich Witzendorf, damals Besitzer von Vrestorf). In einem noch vorhandenen Gerichtsurteil aus dem Jahr 1563 des „Gericht Tho Bardowick Anno 1563“ ist schon die Rede von dem Papegoen (Flurname für die Gegend um die Stange, auf die der hölzerne Vogel bei Schützenfesten gesetzt wurde).

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Lüneburg unter Nr. 491 eingetragen.

### **§ 2 Zweck der Schützengilde**

Der Zweck des Vereins ist

1. Die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
2. Die Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend und den Beschlüssen der Schützenverbände durch qualifizierte Übungsleiter,
3. Die Wahrnehmung jugendpflegerischer und jugendbildender Aufgaben,
4. Die Erhaltung und Pflege der Tradition des Schützenbrauchtums als einem wertvollen Teil des Volkslebens und der örtlichen Kultur,

Innerhalb der Schützengilde werden eine Damenriege und eine Jungschützenabteilung als selbstständige Abteilungen sowie eine Jugendabteilung geführt.

Die Schützengilde besitzt Schießsportanlagen, in denen durch Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltungen und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen der Satzungszweck verwirklicht wird.

Darüber hinaus werden durch Unterstützung der Jungschützen- und Jugendabteilung, Förderung der Jungschützen und der Jugend und auch zur Werbung neuer Mitglieder durch Abhaltung von jährlichen Schützen- und Volksfesten die weiteren Satzungszwecke verwirklicht.

### **§ 3 Verwendung der Vereinsmittel**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. In angemessenem Umfang können Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und pauschaler Aufwendungsersatz sowie Auslagenerstattung gem. § 670 BGB gezahlt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielrichtung des Vereins. Über die Höhe dieser Zahlungen entscheidet der Vorstand. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich Beschäftigter zu bedienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Beitritt erfolgt auf freiwilliger Grundlage. Der Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Mitglied kann werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat.

#### **§ 5 Aufnahme in den Verein**

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine vorläufige Aufnahme kann durch den Vorstand erfolgen.

#### **§ 6 Beiträge**

Zur Deckung der finanziellen Aufwendungen der Schützengilde haben alle Mitglieder einen Beitrag zu entrichten, der jedes Jahr in der Jahreshauptversammlung neu festgesetzt wird. In besonderen Fällen kann der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt werden.

#### **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Schützengilde ist das Kalenderjahr.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer fristgerechten Kündigung drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Im Falle der Beschlussfassung einer Beitragserhöhung durch die Jahreshauptversammlung besteht für das Mitglied ein 4-wöchiges Sonderkündigungsrecht ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt

- a) wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und trotz Mahnung keine Zahlung leistet,
- b) wenn durch rechtskräftiges, richterliches Urteil einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder eine entehrende Strafe auferlegt worden ist,
- c) wenn sich das Mitglied eines gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins, einer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereines oder eines gröblichen Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft oder die Satzung schuldig gemacht hat.

Mit der Einleitung des Ausschlusses ruhen für das Mitglied alle Rechte. Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand in geheimer Abstimmung nach vorangegangener Beratung.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss das Rechtsmittel des Einspruchs anwenden. Der Einspruch muss innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Vorstand mit gleichzeitiger Begründung erhoben werden. Über den Einspruch verhandelt der Vorstand erneut und ohne Anhörung des Betroffenen. Sofern der erlassene Spruch nicht aufgehoben oder geändert werden soll, entscheidet die Jahreshauptversammlung in geheimer Form durch Stimmzettel über den Einspruch. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### **§ 9 Organe der Schützengilde**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung), die jedes Jahr in den ersten drei Monaten stattfindet, ist das oberste Organ der Schützengilde. Sie wird schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem

Versammlungstage unter der Angabe der Tagesordnung abgesandt werden. Diese sowie alle anderen Einladungen können auch per Internet an die E-Mail Adresse des Mitgliedes gesandt werden. Außerordentliche Hauptversammlungen sowie Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein. Die Einladungen hierzu müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstage unter der Angabe der Tagesordnung abgesandt werden oder können auch durch Bekanntmachung in der Lüneburger Landeszeitung erfolgen. Eine ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Über die Annahme der Anträge entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Über den Verlauf und die wesentlichen Punkte der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen. Die Versammlungen leitet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

### **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Schützengilde. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar:

1. Vorsitzender (Präsident), 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, Vereinssportleiter

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für 4 Jahre gewählt. Es werden jedoch 2 Jahre nach der ersten Vorstandswahl der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Vereinssportleiter neu gewählt. Nach vier Jahren folgen dann der 1. Vorsitzende und der Schriftführer usw. in gleicher Reihenfolge.

Der 1. Vorsitzende beruft die Versammlungen ein und leitet sie. In Verbindung mit dem übrigen Vorstand setzt er die Tagesordnung für die Versammlungen fest. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Vorstandsbeschlüsse bedürfen einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Schriftführer sorgt für das gesamte Schriftwesen des Vorstandes. Er sorgt in den Versammlungen für die Eintragungen in die Anwesenheitsliste und führt jeweils das Protokoll.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse der Schützengilde. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Scheidet im Laufe eines Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so nimmt der Vorstand eine vorläufige Ersatzwahl vor.

Streitigkeiten werden vom Vorstand geregelt.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter jeweils der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende.

Intern gilt die Regelung, dass der Vorstand vertreten wird durch:

- den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied

oder bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden durch den 1. Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern

oder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Schützengilde hat zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr bestellt. Für den Vertretungsfall erfolgt auf der Jahreshauptversammlung die Wahl eines stellvertretenden Kassenprüfers. Dieser rückt nach Ausscheiden des am längsten amtierenden Kassenprüfers nach. Sämtliche Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

**§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**§ 13 Auflösung der Schützengilde**

Die Auflösung der Schützengilde kann nur auf einer außerordentlich einberufenen Hauptversammlung erfolgen und bedarf einer 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

**§ 14 Vermögen bei Auflösung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Schützengilde fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Flecken Bardowick oder dessen Rechtsnachfolge mit der Auflage, dass das Vermögen als Gesamtheit bestehen bleiben soll und mit der Auflage, dass dieses Vermögen nur gemeinnützigen und möglichst schießsportlichen Zwecken zugeführt wird.

Die Verfügung der Verwaltung des Fleckens Bardowick über die Erträge des ehemaligen Vereinsvermögens endet mit der Wiedergründung der alten Schützengilde oder ein Jahr nach der Gründung eines neuen Schützenvereins, denen das Vermögen und alle sonstigen Rechte aus diesem nach Genehmigung der Satzungen durch das Registergericht durch die zuständigen Sportbehörden und durch das Finanzamt –zu Eigentum mit der Einschränkung zu übertragen sind, dass das Vermögen und dessen Erträge nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden dürfen. Eine Übertragung des Vereinsvermögens oder dessen Teile an die Mitglieder ist auch im Falle der Auflösung der Schützengilde ausgeschlossen.

Bardowick den 24.01.2016

1. Vorsitzender: gez. Torsten Bardowicks

2. Vorsitzende: gez. Marion Prehn

Schriftführer: gez. Carsten-M. Schünemann

Kassenwart: gez. Maren Vick

Vereinsportleiter: gez. Harald Wussow